

## Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG

Die Auftraggeberin hat die Vorschrift § 50a EStG zu beachten, nach der es in den dort genannten Fällen zu einer Steuerabzugsverpflichtung durch die Auftraggeberin kommen kann.

Im Hinblick auf diese Vorschrift wird folgendes vereinbart:

Soweit die Auftragnehmerin mit den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erzielt, die gemäß § 50a EStG einem Steuerabzug unterliegen, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin vor dem ersten Fälligkeitszeitpunkt der aus diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen (nachfolgend "Erstfälligkeit") eine durch das Bundeszentralamt für Steuern erteilte Freistellungsbescheinigung vorlegen, durch die bestätigt wird, dass bei Zahlungen aufgrund dieses Vertrags kein Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen ist. Wird der Auftraggeberin eine solche Bescheinigung nicht bis zur Erstfälligkeit vorgelegt, ist die Auftraggeberin berechtigt, vom vereinbarten Entgelt die an die deutsche Steuerbehörde abzuführenden Steuerbeträge einzubehalten und abzuführen.

Zutreffende Aussage bitte ankreuzen:

Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie in Deutschland weder eine Betriebsstätte unterhält, noch einen ständigen Vertreter bestellt hat.

Die Auftragnehmerin unterhält in Deutschland eine Betriebsstätte und/oder hat in Deutschland einen ständigen Vertreter bestellt.

Über eine zukünftige Änderung des bestätigten Sachverhaltes wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich informieren.